C/2025/1841

1.4.2025

Veröffentlichung einer Mitteilung über die Genehmigung einer Standardänderung der Produktspezifikation eines Namens im Weinsektor gemäß Artikel 17 Absätze 2 und 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/33 der Kommission

(C/2025/1841)

Diese Mitteilung wird gemäß Artikel 17 Absatz 5 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/33 der Kommission [1] veröffentlicht.

MITTEILUNG ÜBER DIE GENEHMIGUNG EINER STANDARDÄNDERUNG

„Saint-Amour“

PDO-FR-A1028-AM03

Datum der Mitteilung: 6.1.2025

BESCHREIBUNG UND BEGRÜNDUNG DER GENEHMIGTEN ÄNDERUNG

1. Geografisches Gebiet

In Kapitel I Abschnitt IV Nummer 1 der Produktspezifikation wird die Zahl „2019“ durch die Zahl „2022“ ersetzt.

Mit dieser redaktionellen Änderung wird auf den vom französischen Statistikinstitut INSEE herausgegebenen amtlichen Gemeindeschlüssel in der Fassung von 2022 Bezug genommen und damit die Abgrenzung des geografischen Gebiets auf eine rechtliche Grundlage gestellt.

Punkt 6 des Einzigen Dokuments wird entsprechend geändert.

2. Gebiet in unmittelbarer Nachbarschaft

In Kapitel I Abschnitt IV Nummer 3 der Produktspezifikation wird die Zahl „2019“ durch die Zahl „2022“ ersetzt.

Mit dieser redaktionellen Änderung wird für die Abgrenzung des Gebiets in unmittelbarer Nachbarschaft auf den vom französischen Statistikinstitut INSEE herausgegebenen amtlichen Gemeindeschlüssel in der Fassung von 2022 Bezug genommen.

Durch die Ergänzung dieser Bezugnahme wird die Abgrenzung des Gebiets in unmittelbarer Nachbarschaft auf eine rechtliche Grundlage gestellt.

Die Liste der Gemeinden, aus denen das Gebiet in unmittelbarer Nachbarschaft besteht, und deren Namen wurden ohne Änderung der Ausdehnung des Gebiets aktualisiert, um den erfolgten administrativen Änderungen Rechnung zu tragen.

Die Rubrik „Weitere Bedingungen“ des Einzigen Dokuments wird entsprechend geändert.

3. Pflanzdichte

In Kapitel I Abschnitt VI Nummer 1 Buchstabe a der Produktspezifikation werden in der Rubrik „Sonderbestimmungen“ besondere Bestimmungen für terrassenförmig angelegte Parzellen hinzugefügt:

Um die Mechanisierung von Parzellen an sehr steilen Hängen zu erleichtern, befürworten die Winzer eine Terrassierung. Da die allgemeinen Regeln für die Bepflanzungsdichte für diese Art des Weinbaus nicht geeignet sind, werden in die Produktspezifikation besondere Bestimmungen aufgenommen, die vom zuständigen nationalen Ausschuss des INAO genehmigt wurden.

Die Rubrik „Spezifische önologische Verfahren“ des Einzigen Dokuments wird entsprechend geändert.

[1] ABl. L 9 vom 11.1.2019, S. 2.

4. **Regeln für die Höhe der Laubwand**

In Kapitel I Abschnitt VI Nummer 1 Buchstabe c der Produktspezifikation wird eine spezielle Regel für die Höhe der Laubwand von terrassenförmig angelegten Parzellen hinzugefügt, für die keine bestimmten Abstände zwischen den Rebzeilen definiert sind.

Diese Änderung hat keine Auswirkungen auf das Einzige Dokument.

5. **Verbot der Einbringung von fremder Erde**

In Kapitel I Abschnitt VI Nummer 2 der Produktspezifikation werden die folgenden Änderungen vorgenommen:

— Es wird ein neuer Buchstabe a eingefügt, um die Einbringung von fremder Erde auf die Parzellen mit der g. U. zu verbieten.

Es wird festgelegt, dass mit fremder Erde solche gemeint ist, die nicht aus dem abgegrenzten Parzellengebiet der kontrollierten Ursprungsbezeichnung „Saint-Amour“ stammt.

— Der bestehende Buchstabe a wird zu Buchstabe b.

Diese Änderungen haben keine Auswirkungen auf das Einzige Dokument.

6. **Heißwasserbehandlung**

In Kapitel I Abschnitt VI Nummer 2 der Produktspezifikation werden die folgenden Änderungen vorgenommen:

— Der bestehende Buchstabe b wird zu Buchstabe c.

— Buchstabe c wird wie folgt geändert: „Standardpflanzgut und Pflanzgut aus privaten Baumschulen müssen mit heißem Wasser behandelt werden.“

Diese Bestimmung entspricht der neuen Regelung, die vom zuständigen nationalen Ausschuss des INAO zur Bekämpfung der Entwicklung der Goldgelben Vergilbung festgelegt wurde. Ziel ist es, die Behandlungsmöglichkeiten auf die Heißwasserbehandlung zu beschränken, um alternative Behandlungen zu verbieten, deren Wirksamkeit nicht garantiert werden kann.

Diese Änderungen haben keine Auswirkungen auf das Einzige Dokument.

7. **Ertrag und Höchstertrag**

In Kapitel I Abschnitt VIII Nummer 1 der Produktspezifikation werden die folgenden Änderungen vorgenommen:

— Die bestehenden Bestimmungen werden in Buchstabe a aufgeführt.

— Es wird ein Buchstabe b über die Regel zur Berechnung des zulässigen Ertrags für terrassenförmig angelegte Parzellen hinzugefügt. Der Höchstertrag für diese terrassenförmig angelegten Parzellen entspricht dem unter Buchstabe a festgelegten Ertrag.

Diese Änderungen haben keine Auswirkungen auf das Einzige Dokument.

8. **Übergangsmaßnahmen**

Der in Kapitel I Abschnitt XI Nummer 1 der Produktspezifikation aufgeführte Buchstabe a zur Übergangsmaßnahme in Bezug auf die Mindestpflanzdichte wird geändert.

Die Genehmigung vom 28. November 2004 für die teilweise Entfernung von Reben wird vom Jahr 2015 auf das Jahr 2031 verlängert. Für künftig entfernte Rebstöcke gilt ein spezifischer Abzugskoeffizient. Ziel ist es, die Umstrukturierung der Weinbaugebiete in einem schwierigen wirtschaftlichen Umfeld, das keine großflächige Wiederbepflanzung zulässt, zu beschleunigen sowie die Mechanisierung des Weinbaus zu erleichtern und dadurch den Einsatz von Glyphosat zu verringern.

Diese Änderungen haben keine Auswirkungen auf das Einzige Dokument.

9. **Meldepflichten**

In Kapitel II Abschnitt I der Produktspezifikation werden die folgenden Änderungen vorgenommen:

— Unter Nummer 2, 3, 5 und 6 werden die Bestimmungen über die Meldefristen geändert, um die Durchführung der Kontrollen zu erleichtern.

— Unter Nummer 2 wird präzisiert, dass die Auslieferung der Erzeugnisse erst erfolgen kann, nachdem die Folgemaßnahme der zugelassenen Kontrollstelle auf die Meldung bekannt ist.

— Unter Nummer 4 gilt das System der Quartalssammelmeldung für die Meldungen gemäß den Nummern 3 und 6 nunmehr unabhängig von den Mengen oder der Zahl der von dem Wirtschaftsbeteiligten durchgeführten Transaktionen. Es wird darauf hingewiesen, dass diese Sammelmeldungen bis spätestens 10 Tage nach dem Quartalsende an die Kontrollstelle zu übermitteln sind.

— Unter Nummer 5 wird präzisiert, dass die Auslieferung der für eine Verbringung außerhalb des Staatsgebiets bestimmten Chargen eines nicht abgefüllten Weines erst erfolgen darf, nachdem die Folgemaßnahme der zugelassenen Kontrollstelle auf die Meldung über die Verbringung außerhalb des Staatsgebiets bekannt ist.

— Unter Nummer 6 werden die Modalitäten der Erklärung der Verwendung der generischen Ursprungsbezeichnung präzisiert.

— Unter Nummer 9 werden Änderungen vorgenommen, um die im Rahmen der Umstrukturierung von Parzellen genehmigten Maßnahmen zu präzisieren.

Diese Änderungen haben keine Auswirkungen auf das Einzige Dokument.

10. **Verweise auf die Kontrollstelle**

In Kapitel III Abschnitt II der Produktspezifikation wurde die genannte Kontrollstelle ersetzt.

Absatz 1 wurde geändert und Absatz 2 gestrichen, um den neuen redaktionellen Vorgaben gerecht zu werden.

Das Einzige Dokument wird von dieser Änderung nicht berührt.

EINZIGES DOKUMENT

1. **Name(n)**

Saint-Amour

2. **Art der geografischen Angabe**

g. U. – geschützte Ursprungsbezeichnung

3. **Kategorien von Weinbauerzeugnissen**

1. Wein

3.1. *KN-Code*

— 22 — GETRÄNKE, ALKOHOLHALTIGE FLÜSSIGKEITEN UND ESSIG

2204 — Wein aus frischen Weintrauben, einschließlich mit Alkohol angereicherter Wein; Traubenmost, ausgenommen solcher der Position 2009

4. **Beschreibung des Weines/der Weine**

KURZBESCHREIBUNG

Bei den Weinen handelt es sich um trockene, stille Rotweine. Die Weine weisen einen natürlichen Mindestalkoholgehalt von 10,5 % vol auf. Der Gesamtalkoholgehalt der Weine darf nach der Anreicherung 13 % vol nicht überschreiten. Zum Zeitpunkt der Abfüllung beträgt der Apfelsäuregehalt der Weine höchstens 0,4 g/l. Die fertigen Weine, die in den Handel gebracht werden dürfen, weisen die folgenden Analysewerte auf: Maximaler Gehalt an vergärbaren Zuckern (Glukose und Fruktose): 3 g/l Die übrigen analytischen Kriterien entsprechen den in den

europäischen Rechtsvorschriften festgelegten Werten. Die Farbe der Weine, die für einen baldigen Verzehr hergestellt werden, ist leuchtend rubinrot. Die Weine sind körperreich, zart und fruchtig, originell und komplex. Sie sind elegant und entfalten häufig feine und dezente Aromen von roten Beeren, Blumen sowie manchmal von Steinobst. Die Farbe der Weine, die für eine längere Lagerung geeignet sind, ist intensiv und bewegt sich zwischen purpurfarben und dunklem granatrot. Die Nase der Weine weist häufig Aromen von Kirschwasser und Gewürzen auf. Die Struktur am Gaumen ist sinnlich, ölig und körperreich und überzeugt durch ihre Ausgewogenheit zwischen Kraft, Komplexität und Eleganz.

Allgemeine Analysemerkmale

— Maximaler Gesamtalkoholgehalt (in % vol): —

— Minimaler vorhandener Alkoholgehalt (in % vol): —

— Mindestgesamtsäure: —

— Maximaler Gehalt an flüchtiger Säure (in Milliäquivalent pro Liter): 14,17

— Maximaler Gehalt an Schwefeldioxid (in mg/l): —

5. **Weinbereitungsverfahren**

5.1. *Spezifische önologische Verfahren*

1. Spezifisches önologisches Verfahren

— Die Verwendung von Holzchips ist untersagt.

— Der Gesamtalkoholgehalt der Weine darf nach der Anreicherung 13 % vol nicht überschreiten.

— Anreicherungsverfahren durch Wasserentzug sind bis zu einem Konzentrationsgrad von 10 % zulässig.

— Die Weine werden mindestens bis zum 15. Januar des auf das Jahr der Lese folgenden Jahres ausgebaut.

Darüber hinaus müssen die Weine hinsichtlich der önologischen Verfahren allen auf Unionsebene geltenden und in dem französischen Gesetzbuch über Landwirtschaft und Seefischerei (Code rural et de la pêche maritime) vorgesehenen Verpflichtungen genügen.

2. Anbauverfahren

— Pflanzdichte

Die Reben weisen eine Pflanzdichte von mindestens 6 000 Stöcken/ha auf.

Der Abstand zwischen den Rebzeilen beträgt höchstens 2,10 m und der Abstand zwischen den Stöcken einer Zeile muss mindestens 0,80 m betragen.

Sofern die Bepflanzungsdichte von mindestens 6 000 Rebstöcken pro Hektar gewahrt ist, darf der Abstand zwischen den Rebzeilen zum Zwecke der Mechanisierung bis zu 3 m betragen.

Diese Bestimmungen gelten nicht für terrassenförmig angelegte Parzellen. Unter einer terrassenförmig angelegten Parzelle ist eine Parzelle zu verstehen, die durch die gegebene Hangneigung eine besondere Gestaltung aufweist, die bereits vor der Anpflanzung der Reben angelegt wird und dazu führt, dass der übliche Zeilenabstand der Anpflanzung unterbrochen wird und eine mechanisierte Bearbeitung zwischen zwei aneinandergrenzenden Ebenen nicht möglich ist.

Bei terrassenförmig angelegten Parzellen beträgt der Abstand zwischen den Rebstöcken einer Zeile mindestens 0,80 m.

3. Anbauverfahren

— Schnittregeln

— Der Schnitt muss am 15. Mai abgeschlossen sein.

— Die Weine stammen von kurz geschnittenen Reben (Gobelet-, Fächer- oder Cordon-de-Royat-Erziehung, einfach, doppelt oder V-förmig) mit höchstens 10 Augen je Stock.

— An jedem Stock verbleiben 3 bis 5 Zapfen, wobei jeder Zapfen höchstens 2 Augen trägt. Zur Verjüngung kann an jedem Stock auch ein an einem Wasserschoss aus dem altem Holz geschnittener Zapfen mit maximal 2 Augen verbleiben.

— Beim Erziehungsschnitt oder beim Wechsel der Schnittmethode werden die Reben mit höchstens 12 Augen pro Stock beschnitten.

Die Bewässerung ist untersagt.

— Bestimmungen betreffend die maschinelle Lese

— Die Höhe des Leseguts in den Behältern, die für den Transport von der Parzelle zur Weinkellerei verwendet werden, darf 0,50 m nicht überschreiten.

— Die Behälter müssen aus inertem, lebensmittelechtem Material gefertigt sein.

— Die Ausrüstung für die Lese und den Transport des Leseguts muss mit einem geeigneten Wasserabfluss- oder Schutzsystem ausgestattet sein.

5.2. *Höchsterträge*

61 Hektoliter je Hektar

6. **Abgegrenztes geografisches Gebiet**

Traubenlese, Weinherstellung, Weinbereitung und Weinausbau erfolgen auf dem Gebiet der nachstehenden Gemeinde im Departement Saône-et-Loire gemäß dem amtlichen Gemeindeschlüssel für das Jahr 2022: Saint-Amour-Bellevue.

7. **Keltertraubensorte(n)**

Gamay N

8. **Beschreibung des Zusammenhangs bzw. der Zusammenhänge**

8.1. *Beschreibung der natürlichen Faktoren, die für den Zusammenhang von Bedeutung sind*

Das geografische Gebiet befindet sich an den Osthängen im Norden der Bergkette „Monts du Beaujolais“, 12 km südwestlich von Mâcon und 30 km nördlich von Villefranche-sur-Saône.

Saint-Amour-Bellevue im Süden des Departements Saône-et-Loire ist die einzige Gemeinde in dem Gebiet.

Das Gebiet umfasst vorrangig die Osthänge des „Mont de Bessay“ (auf 478 m Höhe) und die „Colline de l'Eglise“ (auf 310 m Höhe), die flach bis in die Saône-Ebene abfällt. Die Landschaft zeigt sich hügelig mit einerseits etwas steileren, der Ortschaft zugewandten Hängen und andererseits flacheren Steigungen und Terrassen.

Der Großteil des geografischen Gebiets befindet sich auf einem granithaltigen Untergrund, der durch Verwitterungsprozesse zu Grus, einem körnigen Gestein, zerfallen ist, das in der Region „grès“ (Sandstein) oder „gore“ genannt wird. An manchen Stellen tritt neben feineren und lehmigeren Verwitterungsprodukten Glimmerschiefer hervor. Am Hang des „Mont de Bessay“ führte die Verwitterung einer Buntsandsteinschicht zu sandigen und nährstoffarmen Böden. Weiter unten befindet sich eine Schieferschicht, die zu lehmhaltigeren Böden zerfallen ist.

Die östlichen und südlichen Teile des geografischen Gebiets befinden sich auf Kolluvien oder Schwemmkegeln, die granitischem und triassischem Gestein aus dem Hinterland entstammen.

In dem für die Traubenlese abgegrenzten Parzellengebiet werden Böden verwendet, die sich vor allem durch die Produkte von verwittertem Granit und Sandstein auszeichnen, wie etwa stark filtrierender Grus in den steilen Hängen und lehmige, siliziumhaltige Böden mit steiniger Oberfläche in den Kolluvien und Schwemmkegeln des Vorlands. Diese Parzellen liegen auf 250 m bis 380 m Höhe, wobei der Hang meist nach Osten ausgerichtet ist.

Das Klima ist gemäßigt ozeanisch und unterliegt kontinentalen und südlichen Einflüssen (heiße Sommer, maximale Niederschlagsmengen im Herbst und Frühjahr). Dieses kontrastreiche Klima mit einer ausgeprägten Sommerhitze, die oft bis in den Herbst hineinreicht, ist für die Reben von großem Vorteil.

Die „Monts du Beaujolais" schützen wesentlich vor Winden aus dem Westen und mildern somit den Einfluss des Ozeans ab. Der von den Bergen ausgelöste Föhneffekt verringert die Luftfeuchtigkeit und sorgt für mehr Sonnenlicht und weniger Niederschläge.

Das weite Saône-Tal spielt ebenfalls eine wichtige Rolle, indem es für optimalen Lichteinfall sorgt und Temperaturunterschiede abschwächt.

8.2. *Beschreibung der menschlichen Faktoren, die für den Zusammenhang von Bedeutung sind*

Der römische Legionär Amor entkam 286 in Saint-Maurice-en-Valais einem Massaker, bei dem viele seiner Kameraden umkamen. Als Flüchtling in Gallien wurde der Soldat Missionar und gab dem Dorf Saint-Amour seinen Namen.

Der Weinbau erlebte ab dem Ende des 15. Jahrhunderts einen starken Aufschwung mithilfe der Lyoner Bourgeoisie, die durch Seidenspinnerei und das Bankwesen zu Wohlstand gelangt war. Der Weinhandel in der Region Beaujolais expandierte im 18. Jahrhundert, was zu großen Veränderungen im Weinbau führte. Die großen Ländereien wurden zur Bewirtschaftung in Teilpachtbetriebe aufgeteilt, sogenannte „Métayages", die in dem geografischen Gebiet noch heute von großer Bedeutung sind.

In den 1930er Jahren ergriff die „Union des producteurs" (Erzeugerverband), angetrieben durch den Glauben und die Leidenschaft eines Mannes, Louis Dailly, die Initiative zur Anerkennung der kontrollierten Ursprungsbezeichnung. Diese erfolgte per Dekret vom 8. Februar 1946.

Das Weinbaugebiet hat sich ausschließlich Rotweinen verschrieben, die im Wesentlichen aus der Rebsorte Gamay N hergestellt werden.

Im Streben nach einem Qualitätswein haben die Erzeuger gelernt, das Rebwachstum zu kontrollieren, indem sie vor allem auf eine hohe Pflanzdichte und einen kurzen Rebschnitt in Verbindung mit einer Gobelet-Erziehung setzen.

Um eine gute Reifung der Trauben zu gewährleisten, achtet der Erzeuger darauf, dass eine ausreichend große Blattoberfläche der Sonne zugewandt ist. So können die Reben mit festen Spalieren erzogen werden, was auch die maschinelle Bearbeitung erleichtert.

Um eine optimale Extraktion der aromatischen und polyphenolischen Verbindungen aus den Trauben zu gewährleisten, setzen viele Erzeuger Verfahren ein, bei denen die Trauben während der Gärung in den Most eingetaucht werden. Diese Verfahren sorgen für eine gute Extraktion, während gleichzeitig der fruchtige Charakter der Weine erhalten bleibt. Da die Rebsorte Gamay N oxidationsempfindlich ist, bemühen sich die Erzeuger, die Trauben unversehrt und schnell zur Kellerei zu transportieren.

Zuweilen verkürzen die Erzeuger die Mazerationszeit, was zu leichteren Weinen führt, die früher konsumiert werden können.

Gemäß den Gepflogenheiten legen die Erzeuger höchsten Wert darauf, die auf den besten Parzellen geernteten Trauben von anderem Lesegut zu separieren und die Etiketten der Weine mit den Namen der renommiertesten Einzellagen zu versehen.

Bereits 1838 waren von den 509 Hektar des Gemeindegebiets 268 Hektar mit Weinreben bepflanzt. Diese Zahl hat sich kaum verändert, 2010 umfasst das Weinbaugebiet eine Fläche von etwa 300 Hektar. Die jährlich produzierte Menge Wein beläuft sich durchschnittlich auf 12 000 Hektoliter, die von 160 Erzeugern hergestellt werden. Auf die Selbstvermarktung auf dem Weingut entfallen dabei 17 % des Volumens.

8.3. *Wechselwirkungen zwischen den Faktoren*

Dank ihrer Lage auf halber Hanghöhe können die Weinbauflächen, durch die „Monts du Beaujolais" vor Westwinden geschützt, den Frühjahrsfrösten und dem morgendlichen Nebel der Saône-Ebene meistens entgehen und von maximaler Sonneneinstrahlung profitieren, während überschüssiges Regenwasser dank der Schräge des Hangs schnell abfließen kann.

Die Öffnung hin zur weiten Saône-Ebene sorgt für viel Sonnenlicht, was sich günstig auf die Fotosyntheseaktivität der Reben auswirkt. Durch die gemäßigte Höhenlage und die überwiegende Ausrichtung nach Süden ist eine optimale und gleichmäßige Reifung der Trauben sichergestellt, die zu Weinen mit interessanten Geschmacksnuancen und aromatischer Komplexität führen.

Die Böden der für die Traubenlese abgegrenzten Parzellen sind karg und filtrierend und liegen auf granit-, lehm- und siliziumhaltigem Untergrund. Sie führen zu einer angemessenen Beerenbildung und haben direkten Einfluss auf die Originalität des Weinaromas.

Unter diesen besonderen geografischen Bedingungen haben die Erzeuger über Generationen hinweg Techniken entwickelt, mit deren Hilfe das Potenzial der besonders gut an das Klima und die aus Granitgrus entstandenen Böden angepassten Rebsorte Gamay N optimal genutzt werden kann.

Ihr Know-how kommt traditionsgemäß in einem kurzen Zapfenschnitt und einer Gobelet-Erziehung, hohen Pflanzdichten, Anbauverfahren zur Eindämmung der Bodenerosion und angepassten Weinherstellungsverfahren zum Ausdruck. Ziel dabei ist die Erzeugung eines farbintensiven Ausgangsprodukts bei gleichzeitiger Gewährleistung von Finesse und Fruchtigkeit in den Weinen.

Die Parzellen weisen insbesondere an den Hängen des „Mont de Bessay" Böden auf triassischem Sand auf, die für tanninbetonte Weine sorgen, während die Parzellen mit lehmigen, siliziumhaltigen Böden am unteren Teil des Hangs für leichtere Weine verantwortlich sind.

„Saint-Amour"-Weine wurden stets geschätzt und genießen ein hohes Ansehen. Bereits 1816 stuft Jullien in seinem Werk „Topographie de tous les vignobles connus" (Topografie aller bekannten Weinbaugebiete) die „gefälligen Weine" von „Saint-Amour" in die „vierte Klasse" ein.

9. **Weitere wesentliche Bedingungen (Verpackung, Kennzeichnung, sonstige Anforderungen)**

Gebiet in unmittelbarer Nachbarschaft

Rechtsrahmen:

Nationale Rechtsvorschriften

Art der weiteren Bedingung:

Ausnahme von der Erzeugung in dem abgegrenzten geografischen Gebiet

Beschreibung der Bedingung:

Das Gebiet in unmittelbarer Nachbarschaft, für das in Bezug auf Herstellung, Bereitung und Ausbau der Weine eine Ausnahmeregelung gilt, umfasst das Gebiet der folgenden Gemeinden auf der Grundlage des amtlichen Gemeindeschlüssels des Jahres 2022:

— Departement Côte-d'Or:

Agencourt, Aloxe-Corton, Ancey, Arcenant, Argilly, Autricourt, Auxey-Duresses, Baubigny, Beaune, Belan-sur-Ource, Bévy, Bissey-la-Côte, Bligny-lès-Beaune, Boncourt-le-Bois, Bouix, Bouze-lès-Beaune, Brion-sur-Ource, Brochon, Cérilly, Chamboeuf, Chambolle-Musigny, Channay, Charrey-sur-Seine, Chassagne-Montrachet, Châtillon-sur-Seine, Chaumont-le-Bois, Chaux, Chenôve, Chevannes, Chorey-lès-Beaune, Collonges-lès-Bévy, Combertault, Comblanchien, Corcelles-les-Arts, Corcelles-les-Monts, Corgoloin, Cormot-Vauchignon, Corpeau, Couchey, Curley, Curtil-Vergy, Daix, Dijon, Ebaty, Echevronne, Epernay-sous-Gevrey, L'Etang-Vergy, Etrochey, Fixin, Flagey-Echézeaux, Flavignerot, Fleurey-sur-Ouche, Fussey, Gerland, Gevrey-Chambertin, Gilly-lès-Cîteaux, Gomméville, Grancey-sur-Ource, Griselles, Ladoix-Serrigny, Lantenay, Larrey, Levernois, Magny-lès-Villers, Mâlain, Marcenay, Marey-lès-Fussey, Marsannay-la-Côte, Massingy, Mavilly-Mandelot, Meloisey, Merceuil, Messanges, Meuilley, Meursanges, Meursault, Molesme, Montagny-lès-Beaune, Monthelie, Montliot-et-Courcelles, Morey-Saint-Denis, Mosson, Nantoux, Nicey, Noiron-sur-Seine, Nolay, Nuits-Saint-Georges, Obtrée, Pernand-Vergelesses, Perrigny-lès-Dijon, Plombières-lès-Dijon, Poinçon-lès-Larrey, Pommard, Pothières, Premeaux-Prissey, Prusly-sur-Ource, Puligny-Montrachet, Quincey, Reulle-Vergy, La Rochepot, Ruffey-lès-Beaune, Saint-Aubin, Saint-Bernard, Saint-Philibert, Saint-Romain, Sainte-Colombe-sur-Seine, Sainte-Marie-la-Blanche, Santenay, Savigny-lès-Beaune, Segrois, Tailly, Talant, Thoires, Valforêt (nur für den Teil, der dem Gebiet der ehemaligen Gemeinde Clémencey entspricht) Vannaire, Velars-sur-Ouche, Vertault, Vignoles, Villars-Fontaine, Villebichot, Villedieu, Villers-la-Faye, Villers-Patras, Villy-le-Moutier, Vix, Volnay, Vosne-Romanée, Vougeot

Gebiet in unmittelbarer Nachbarschaft

Rechtsrahmen:

Nationale Rechtsvorschriften

Art der weiteren Bedingung:

Ausnahme von der Erzeugung in dem abgegrenzten geografischen Gebiet

Beschreibung der Bedingung:

Das Gebiet in unmittelbarer Nachbarschaft, für das in Bezug auf Herstellung, Bereitung und Ausbau der Weine eine Ausnahmeregelung gilt, umfasst das Gebiet der folgenden Gemeinden auf der Grundlage des amtlichen Gemeindeschlüssels des Jahres 2022:

— Departement Rhône:

Alix, Anse, L'Arbresle, Les Ardillats, Arnas, Bagnols, Beaujeu, Belleville-en-Beaujolais, Belmont-d'Azergues, Blacé, Le Breuil, Bully, Cercié, Chambost-Allières, Chamelet, Charentay, Charnay, Chasselay, Châtillon, Chazay-d'Azergues, Chénas, Chessy, Chiroubles, Cogny, Corcelles-en-Beaujolais, Dardilly, Denicé, Deux Grosnes (nur der Teil, der dem Gebiet der ehemaligen Gemeinde Avenas entspricht), Dracé, Emeringes, Fleurie, Fleurieux-sur-l'Arbresle, Frontenas, Gleizé, Juliénas, Jullié, Lacenas, Lachassagne, Lancié, Lantignié, Légny, Létra, Limas, Lozanne, Lucenay, Marchampt, Marcy, Moiré, Montmelas-Saint-Sorlin, Morancé, Odenas, Le Perréon, Pommiers, Porte des Pierres Dorées, Quincié-en-Beaujolais, Régnié-Durette, Rivolet, Sain-Bel, Saint-Clément-sur-Valsonne, Saint-Cyr-le-Chatoux, Saint-Didier-sur-Beaujeu, Saint-Etienne-des-Oullières, Saint-Etienne-la-Varenne, Saint-Georges-de-Reneins, Saint-Germain-Nuelles, Saint-Jean-des-Vignes, Saint-Julien, Saint-Just-d'Avray, Saint-Lager, Saint-Romain-de-Popey, Saint-Vérand, Sainte-Paule, Salles-Arbuissonnas-en-Beaujolais, Sarcey, Taponas, Ternand, Theizé, Val d'Oingt, Vaux-en-Beaujolais, Vauxrenard, Vernay, Villefranche-sur-Saône, Ville-sur-Jarnioux, Villié-Morgon, Vindry-sur-Turdine (nur der Teil, der dem Gebiet der ehemaligen Gemeinden Dareizé, Les Olmes und Saint-Loup entspricht)

Gebiet in unmittelbarer Nachbarschaft

Rechtsrahmen:

Nationale Rechtsvorschriften

Art der weiteren Bedingung:

Ausnahme von der Erzeugung in dem abgegrenzten geografischen Gebiet

Beschreibung der Bedingung:

Das Gebiet in unmittelbarer Nachbarschaft, für das in Bezug auf Herstellung, Bereitung und Ausbau der Weine eine Ausnahmeregelung gilt, umfasst das Gebiet der folgenden Gemeinden auf der Grundlage des amtlichen Gemeindeschlüssels des Jahres 2022:

— Departement Saône-et-Loire:

Aluze, Ameugny, Azé, Barizey, Beaumont-sur-Grosne, Berzé-la-Ville, Berzé-le-Châtel, Bissey-sous-Cruchaud, Bissy-la-Mâconnaise, Bissy-sous-Uxelles, Bissy-sur-Fley, Blanot, Bonnay, Bouzeron, Boyer, Bray, Bresse-sur-Grosne, Burgy, Burnand, Bussières, Buxy, Cersot, Chagny, Chaintré, Chalon-sur-Saône, Chamilly, Champagny-sous-Uxelles, Champforgeuil, Chânes, Change, Chapaize, La Chapelle-de-Bragny, La Chapelle-de-Guinchay, La Chapelle-sous-Brancion, Charbonnières, Chardonnay, La Charmée, Charnay-lès-Mâcon, Charrecey, Chasselas, Chassey-le-Camp, Château, Châtenoy-le-Royal, Chaudenay, Cheilly-lès-Maranges, Chenôves, Chevagny-les-Chevrières, Chissey-lès-Mâcon, Clessé, Cluny, Cormatin, Cortambert, Cortevaix, Couches, Crêches-sur-Saône, Créot, Cruzille, Culles-les-Roches, Curtil-sous-Burnand, Davayé, Demigny, Dennevy, Dezize-lès-Maranges, Donzy-le-Pertuis, Dracy-le-Fort, Dracy-lès-Couches, Epertully, Etrigny, Farges-lès-Chalon, Farges-lès-Mâcon, Flagy, Fleurville, Fley, Fontaines, Fragnes-La-Loyère (nur der Teil, der dem Gebiet der ehemaligen Gemeinde La Loyère entspricht) Fuissé, Genouilly, Germagny, Givry, Granges, Grevilly, Hurigny, Igé, Jalogny, Jambles, Jugy, Jully-lès-Buxy, Lacrost, Laives, Laizé, Lalheue, Leynes, Lournand, Lugny, Mâcon, Malay, Mancey, Martailly-lès-Brancion, Massilly, Mellecey, Mercurey, Messey-sur-Grosne, Milly-Lamartine, Montagny-lès-Buxy, Montbellet, Montceaux-Ragny, Moroges, Nanton, Ozenay, Paris-l'Hôpital, Péronne, Pierreclos, Plottes, Préty, Prissé, Pruzilly, Remigny, La Roche-Vineuse, Romanèche-Thorins, Rosey, Royer, Rully, Saint-Albain, Saint-Ambreuil, Saint-Boil, Saint-Clément-sur-Guye, Saint-Denis-de-Vaux, Saint-Désert, Saint-Gengoux-de-Scissé, Saint-Gengoux-le-National, Saint-Germain-lès-Buxy, Saint-Gervais-sur-Couches, Saint-Gilles, Saint-Jean-de-Trézy, Saint-Jean-de-Vaux, Saint-Léger-sur-Dheune, Saint-Mard-de-Vaux, Saint-Martin-Belle-Roche, Saint-Martin-du-Tartre, Saint-Martin-sous-Montaigu, Saint-Maurice-de-Satonnay, Saint-Maurice-des-Champs, Saint-Maurice-lès-Couches, Saint-Pierre-de-Varennes, Saint-Rémy, Saint-Sernin-du-Plain, Saint-Symphorien-d'Ancelles, Saint-Vallerin, Saint-Vérand, Saint-Ythaire, Saisy, La

Salle, Salornay-sur-Guye, Sampigny-lès-Maranges, Sancé, Santilly, Sassangy, Saules, Savigny-sur-Grosne, Sennecey-le-Grand, Senozan, Sercy, Serrières, Sigy-le-Châtel, Sologny, Solutré-Pouilly, Taizé, Tournus, Uchizy, Varennes-lès-Mâcon, Vaux-en-Pré, Vergisson, Vers, Verzé, Le Villars, La Vineuse sur Fregande (nur der Teil, der dem Gebiet der ehemaligen Gemeinden Donzy-le-National, Massy und La Vineuse entspricht), Vinzelles, Viré

Gebiet in unmittelbarer Nachbarschaft

Rechtsrahmen:

Nationale Rechtsvorschriften

Art der weiteren Bedingung:

Ausnahme von der Erzeugung in dem abgegrenzten geografischen Gebiet

Beschreibung der Bedingung:

Das Gebiet in unmittelbarer Nachbarschaft, für das in Bezug auf Herstellung, Bereitung und Ausbau der Weine eine Ausnahmeregelung gilt, umfasst das Gebiet der folgenden Gemeinden auf der Grundlage des amtlichen Gemeindeschlüssels des Jahres 2022:

— Departement Yonne:

Aigremont, Annay-sur-Serein, Arcy-sur-Cure, Asquins, Augy, Auxerre, Avallon, Bazarnes, Beine, Bernouil, Béru, Bessy-sur-Cure, Bleigny-le-Carreau, Censy, Chablis, Champlay, Champs-sur-Yonne, Chamvres, La Chapelle-Vaupelteigne, Charentenay, Châtel-Gérard, Chemilly-sur-Serein, Cheney, Chevannes, Chichée, Chitry, Collan, Coulangeron, Coulanges-la-Vineuse, Courgis, Cruzy-le-Châtel, Dannemoine, Deux Rivières, Dyé, Epineuil, Escamps, Escolives-Sainte-Camille, Fleys, Fontenay-près-Chablis, Gy-l'Evêque, Héry, Irancy, Island, Joigny, Jouancy, Junay, Jussy, Lichères-près-Aigremont, Lignorelles, Ligny-le-Châtel, Lucy-sur-Cure, Maligny, Mélisey, Merry-Sec, Migé, Molay, Molosmes, Montigny-la-Resle, Montholon (nur der Teil, der dem Gebiet der ehemaligen Gemeinden Champvallon, Villiers-sur-Tholon und Volgré entspricht), Mouffy, Moulins-en-Tonnerrois, Nitry, Noyers, Ouanne, Paroy-sur-Tholon, Pasilly, Pierre-Perthuis, Poilly-sur-Serein, Pontigny, Préhy, Quenne, Roffey, Rouvray, Saint-Bris-le-Vineux, Saint-Cyr-les-Colons, Saint-Père, Sainte-Pallaye, Sainte-Vertu, Sarry, Senan, Serrigny, Tharoiseau, Tissey, Tonnerre, Tronchoy, Val-de-Mercy, Vallan, Venouse, Venoy, Vermenton, Vézannes, Vézelay, Vézinnes, Villeneuve-Saint-Salves, Villy, Vincelles, Vincelottes, Viviers, Yrouerre.

Kennzeichnung

Rechtsrahmen:

Nationale Rechtsvorschriften

Art der weiteren Bedingung:

Zusätzliche Bestimmungen für die Kennzeichnung

Beschreibung der Bedingung:

a) Bei der Kennzeichnung von Weinen mit kontrollierter Ursprungsbezeichnung kann der Name einer kleineren geografischen Einheit angegeben werden, sofern:

— es sich um eine im Kataster geführte Einzellage handelt und

— dieser in der Erntemeldung angegeben ist.

Der Name der in das Kataster aufgenommenen Einzellage wird unmittelbar nach dem Namen der kontrollierten Ursprungsbezeichnung angegeben, wobei die Schriftzeichen sowohl in der Höhe als auch in der Breite höchstens so groß sein dürfen wie die Schriftzeichen des Namens der kontrollierten Ursprungsbezeichnung.

b) Auf dem Etikett der Weine mit der kontrollierten Ursprungsbezeichnung darf der Name der größeren geografischen Einheit „Vin du Beaujolais“, „Grand Vin du Beaujolais“ oder „Cru du Beaujolais“ angegeben werden.

Die Schriftgröße der Zeichen für die größere geografische Einheit darf sowohl in der Höhe als auch in der Breite zwei Drittel der Größe der Zeichen des Namens der kontrollierten Ursprungsbezeichnung nicht überschreiten.

Link zur Produktspezifikation

http://info.agriculture.gouv.fr/gedei/site/bo-agri/document_administratif-1c62365f-4b31-4968-ae2c-015eba7aba0d